

**Aufstellung eines Mülleimers mit
Hundekottütenspender in der Rudorffstr. 12**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01374
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 Allach-Untermenzing
am 29.06.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10998

Anlage
Empfehlung Nr. 20/26 / E 01374

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 23 Allach-Untermenzing
vom 10.10.2023**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 Allach-Untermenzing hat am 29.06.2023 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach ein Mülleimer und ein Hundekotbeutelspender in der Rudorffstraße 12 errichtet werden sollen.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:
Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Die Aufstellung von Hundekotbeutel Spendern ist ausschließlich auf Flächen möglich, die vermögensrechtlich dem Baureferat (Gartenbau) zugeordnet sind. An der Rudorffstraße gibt es keine entsprechenden Flächen. Des Weiteren bevorraten sich die Hundebesitzer*innen erfahrungsgemäß mit Hundekotbeuteln. Ein Hundekotbeutelspender befindet sich z. B. am Paul-Ehrlich Weg (an der Kies-Trasse) und an der Gotteboldstraße (an der Kies-Trasse).

Bezüglich der Flächen im öffentlichen Straßenraum teilt das Baureferat (Tiefbau) folgendes mit:

„Leider kann kein Abfallbehälter am Eingang zur Grünfläche aufgestellt werden, da sich

die Fläche nicht im Besitz der Landeshauptstadt München befindet.“

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01374 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 Allach-Untermenzing am 29.06.2023 kann nach Maßgabe des Vortrags leider nicht entsprochen werden.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, die Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Gartenbau, Frau Stadträtin Pilz-Strasser und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Tiefbau, Herr Stadtrat Schönemann, haben je einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung Aufstellung eines Mülleimers und Hundekottütenspenders in der Rudorffstr. 12 - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen.

Es kann leider kein Abfallbehälter am Eingang zur Grünfläche aufgestellt werden, da sich die Flächen nicht im Besitz der Landeshauptstadt München befinden.

2. Die Empfehlung Nr. 2026 / E 01374 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 Allach- Untermenzing am 29.06.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 23 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Pascal Fuckerieder

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 23

An das Direktorium HA II / V - BA-Geschäftsstelle West (3 x)

An das Direktorium – Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Referat für Klima- und Umweltschutz

An das Baureferat – T, G, G23,

An das Baureferat - RG 4

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - Gartenbau
zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.

V. Abdruck von I., II., III. und IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

- kann vollzogen werden.
- kann / soll nicht vollzogen werden
(B Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium – D-II-BA

- Der Beschluss des Bezirksausschusses 23 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des Bezirksausschusses 23
kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.